

SCHUTZKONZEPT FÜR FLUGSCHULEN FÜR HELIKOPTER UNTER COVID-19: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

Version 05.05.2020 / Erarbeitet von der Swiss Helicopter Association (SHA)

EINLEITUNG

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Flugschulen für Helikopter erfüllen müssen, die gemäss COVID-19-Verordnung 2 ihre Tätigkeit fortsetzen können. Um den Schutz der Besatzung im Arbeitsbereich unter 2m zu gewährleisten (z.B. im Helikopter), **empfiehlt** das BAG das Tragen einer Hygienemaske (sinngemäss also je eine für Pilot und Fluglehrer oder Pilot und Passagier). Ein einfacher Mundschutz kann mitgebracht oder im Hangar bezogen werden. Das Tragen einer solchen Hygienemaske ist durch Helialpin **weder verboten noch vorgeschrieben**. Die Flugsicherheit hat aber in jedem Fall die erste Priorität und ist in **alleiniger Verantwortung des Pilot in Command (PIC)**, resp. des Fluglehrers. Die Maske darf also keinesfalls die sichere Führung des Helikopters beeinträchtigen.

ZIEL DIESER MASSNAHMEN

Das Ziel der Massnahmen ist es, Mitarbeitende und im Betrieb Tätige und Flugschüler vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus zu schützen. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl als Arbeitnehmende wie auch als Arbeitgebende.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24), Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen

Neue Bestimmungen ab 29.10.2020 gemäss Verordnung vom Bund in gelb.

REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

Übertragung des neuen Coronavirus

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

Schutz gegen Übertragung

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene
- besonders gefährdete Personen schützen
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden. Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

Distanzhalten und Hygiene

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».

Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, bestimmte Dienstleistungen nicht anbieten, regelmässig Hände waschen, mindestens zwei Meter Abstand halten, regelmässiges Reinigen von häufig berührten Oberflächen, Begrenzen der Anzahl Personen pro m².

Besonders gefährdete Personen schützen

Personen über 65 Jahren oder mit schweren chronischen Erkrankungen (s. COVID-19-Verordnung 2) gelten als besonders gefährdet, einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden. Bei besonders gefährdeten Personen müssen deshalb zusätzliche Massnahmen ergriffen werden, damit sie sich nicht anstecken. Nur dadurch kann eine hohe Sterblichkeit an COVID-19 vermieden werden. Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.bag-coronavirus.ch. Beispiele für Massnahmen sind: Homeoffice, Arbeiten in Bereichen die keinen Kundenkontakt erfordern, physische Barrieren, Einrichten von Zeitfenstern für besonders gefährdete Personen.

Soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten

Es muss verhindert werden, dass erkrankte Personen andere Menschen anstecken. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben. Wenn sie rausgehen müssen, dann sollen diese eine Hygienemaske tragen. Dafür gibt es die Anweisungen des BAG zu Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne (vgl. www.bag.admin.ch/selbstisolation). Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zum Schutz der Gesundheit der übrigen Mitarbeitenden allen Beschäftigten zu ermöglichen, diese Anweisungen des BAG einzuhalten.

SCHUTZMASSNAHMEN


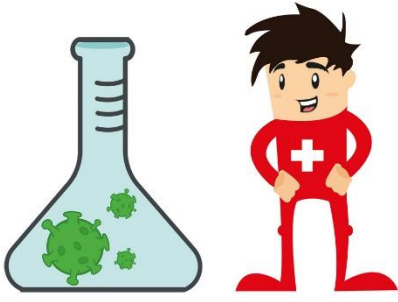
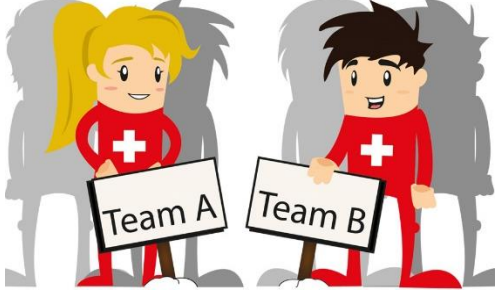

Schutzmassnahmen zielen darauf ab, die Übertragung des Virus zu verhindern. Bei den Massnahmen sind der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Die Massnahmen sind so zu planen, dass Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht miteinander verknüpft werden.

Zuerst gilt es, technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen. Die persönlichen Schutzmassnahmen sind nachrangig dazu. Für besonders gefährdete Mitarbeitende sind zusätzliche Massnahmen zu treffen. Alle betroffenen Personen müssen zu den Schutzmassnahmen die notwendigen Anweisungen erhalten.

Das Schutzziel am Arbeitsplatz ist ebenfalls die Reduktion einer Übertragung des neuen Coronavirus durch Distanzhalten, Sauberkeit, Reinigung von Oberflächen und Händehygiene.

MUSTER-SCHUTZKONZEPT FÜR FLUGSCHULEN UNTER COVID-19: TABELLE

Version: 05.05.2020

<p>S</p>	<p>S steht für Substitution, was im Falle von COVID-19 nur durch genügend Distanz möglich ist (z.B. Homeoffice). Theorieunterricht ausschliesslich per «Virtual-Class Room».</p>	
<p>T</p>	<p>T sind technische Massnahmen (z. B. Schutzvorhang, etc.).</p>	
<p>O</p>	<p>O sind organisatorische Massnahmen (z. B. getrennte Teams, veränderte Schichtplanung, Desinfektion der Helikopter).</p>	
<p>P</p>	<p>P steht für persönliche Schutzmassnahmen (z. B. Hygienemasken/Mundschutz, Handschuhe, etc.).</p>	

SCHUTZKONZEPT

1. HÄNDEHYGIENE

Alle Personen im Unternehmen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Bei Eintritt in die Flugschule und vor Eintritt in den Helikopter sind die Hände mit Seife zu waschen bzw. mit Desinfektionsmittel zu reinigen.

Die Flugschule stellt sämtlichen Fluglehrern und Flugschülern entsprechende Desinfektionsmöglichkeiten zur Verfügung.

Im Eingangsbereich der Basis wird mit einem Schild aktiv auf die Händedesinfektion hingewiesen.

2. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 2 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Wo möglich, soll die 2m Distanz eingehalten werden.

In der Flugschule/Basis sollen sich so wenige Mitarbeiter wie möglich befinden (Schichtbetrieb). Beispielsweise können die Fluglehrer jeweils für Tage oder Halbtage mit ihren Schülern eingeteilt werden.

Sämtliche Arbeiten, die keine Anwesenheit auf der Basis erfordern, erfolgen zu Hause im Home-Office, namentlich Long-Briefings, Planungsarbeiten, Büroarbeiten, Theorieunterricht oder ausführlichere Besprechungen mit Schülern.

Team-Sitzungen der Flugschul-Crew finden ausschliesslich im virtuellen Sitzungszimmer statt. Die Flugschule stellt den Mitarbeitern hierzu entsprechende Tools zur Verfügung.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 2 m

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Im Helikopter sind **zwingend Mundschutzmasken** und optional Einweghandschuhe zu tragen. Diese sind für Piloten, Fluglehrer und Passagiere im Hangar vorhanden.

Das Tragen von Mundschutz ab einem Alter von 12 Jahren ist ab 29.10.2020 gemäss 3. Bundesratsverordnung obligatorisch.

Schüler und Fluglehrer werden angehalten, persönliche Head-Sets oder Helme zu tragen. Wenn ein Schüler kein persönliches Head-Set besitzt, ist dieser für die Desinfektion des Kopfhörers und Mikrofons nach dem Flug verantwortlich. Die Flugschule stellt geeignetes Reinigungsmaterial zur Verfügung.

Kartenmaterial und weiteres benötigtes Material (z.B. Kugelschreiber etc.) muss der Flugschüler selbst mitbringen.

Gruppen bei Flügen dürfen ab 29.10.2020 eine Grösse von 10 Personen nicht überschreiten.

Nach der erfolgten Flugstunde verlassen Fluglehrer und Flugschüler den Helikopter unverzüglich; es soll so wenig Zeit wie möglich im Cockpit verbracht werden. Die Vor- und Nachbesprechung der Flugstunde soll in einer Räumlichkeit erfolgen, wo der Schutz gegen die Übertragung gewährleistet ist (2m Abstand).

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Nach der Flugstunde sind der Helikopter (insbesondere sämtliche Bedienelemente und Griffe) und das Headset gründlich zu desinfizieren. Es gelten die jeweiligen Herstelleranweisungen.

Mundschutz und Einweghandschuhe werden nach dem Flug entsorgt.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Flugschüler mit einer Vorerkrankung müssen dies der Flugschule melden.

Einer Risikogruppe angehörende Fluglehrer sprechen sich vor einem allfälligen Einsatz im Flugbetrieb mit dem HT ab.

Bei besonders gefährdeten Personen (Flugschüler und/oder Fluglehrer) sind Schulungsflüge nur nach vorgängiger Absprache mit dem Flugbetriebsleiter durchzuführen und es sind zusätzliche Schutzmassnahmen zu treffen.

Bestehen Unsicherheiten zum Schutz dieser Personen, kann von einem Einsatz im Flugbetrieb abgesehen werden.

5. COVID-19-ERKRANKTE

Massnahmen

Wenn der Fluglehrer oder der Flugschüler sich krank fühlt, soll die Flugstunde nicht durchgeführt werden.

Wenn ein Fluglehrer oder –schüler einem erhöhten Ansteckungsrisiko ausgesetzt war (bekannte Infektionen in der Familie / im Haushalt, Aufenthalt in Risikogebieten), ist für mindestens 10 Tage vom Flugschulbetrieb vor Ort abzusehen.

6. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung spezifischer Aspekte der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Alle Präsenzkurse in Bildungsanstalten sind ab 02.11.2020 verboten. Einzellektionen sowie Unterrichtsaktivitäten die Bestandteil eines Bildungsganges sind werden vom Verbot ausgenommen. Die Anzahl von 10 Personen darf nicht überschritten werden.

Um die Durchmischung so tief wie möglich zu halten, fliegen nur fix zugewiesene Fluglehrer mit ihren jeweiligen Schülern. Cross-Checks und Wechsel des FI sollen nach Möglichkeit vermieden werden. Die Zuteilung erfolgt gemäss aktueller Liste der Flugschüler oder wird vor der erneuten Betriebsaufnahme festgehalten.

Solo-Flüge können durchgeführt werden. Zwischenlandungen auf externen Flugplätzen sollen wenn immer möglich vermieden werden.

7. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen. Kranke im Unternehmen nach Hause schicken und instruieren, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

Massnahmen

Die Flugschule ist verantwortlich, dass die Fluglehrer und die Flugschüler sowie weitere Personen in der Basis über die Schutzmassnahmen instruiert werden.

Die Schutzmassnahmen sind durch die Vorgesetzten zu kontrollieren und wo nötig zu korrigieren.

Im Eingangsbereich sind Schilder anzubringen, die Flugschüler auf die wichtigsten Verhaltensregeln hinweisen.

8. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen

Mundschutz und Einweghandschuhe werden von der Flugschule zur Verfügung gestellt.

Desinfektionsmittel wird an mehreren Orten auf der Basis von der Flugschule zur Verfügung gestellt.

Die Flugschule organisiert die korrekte Desinfektion der Helikopter nach der Flugstunde.

ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Spezielle Anweisungen und Checklisten für die Detailreinigung der Helikopter aufgrund des Handlings/Montage und dem Gebrauch des Helikopters sind erstellt worden. Herstelleranweisungen werden kommuniziert und befolgt.

Bezüglich des Aufenthaltes im Gebäude/im Hangar bzw. rund um den Helikopter sind die Weisungen und Empfehlungen des BAG zu beachten.

Sanitäre Anlagen werden durch den Flugplatzhalter/Betreiber einmal bis zweimal täglich desinfiziert inklusiv der WC-Anlagen und wenn vorhanden der Waschräume.

Die Montage/Bereitstellung/Betankung der Helikopter erfolgt unter Tragen von Einweghandschuhen, welche nach jedem Gebrauch an einem Helikopter in den dafür bezeichneten Behältern korrekt entsorgt werden müssen.

Tankstellenbedienelemente sind einmal bis zweimal täglich desinfiziert.

Das Benützen der Tankstelle und die Betankung der Helikopter erfolgt ausschliesslich unter Tragen von Einweghandschuhen, welche nur für die Betankung und das Rauslassen des Helikopters benutzt werden dürfen.

Griffe, Fensterrahmen, Türen werden ein- bis zweimal täglich im Gebäude desinfiziert.

Der Flugdienstleister oder von ihm speziell bezeichnete Personen sind für die Einhaltung dieses Sicherheitskonzeptes besorgt und haben Weisungsbefugnis. Zuwiderhandelnde Personen können wegweisen werden.